

Musterformulierung für Liefer- und Leistungsverträge mit einer aufschiebenden Bedingung (vorzeitiger Vorhabensbeginn in den BEG-Kreditvarianten)

Aufschiebende Bedingung für Neubauverträge - Wohngebäude

Aufschiebende Bedingtheit der Bauleistungen / Förderzusage BEG WG

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag hinsichtlich der Verpflichtungen zur Erbringung von Bauleistungen für den Neubau erst in Kraft tritt, wenn die KfW eine Förderung des Neubaus zusagt (aufschiebende Bedingung).

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) mit dem Teilprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude“ (BEG WG) zum 1. Juli 2021 in Kraft treten und eine Förderung vorgesehen wird für das angestrebte Neubauvorhaben. Die Vertragsparteien rechnen mit einer Förderung als [„Effizienzhaus 55“ (EH 55)] / [„Effizienzhaus 40“ (EH 40)] und, im Hinblick auf die Nutzung eines Heizungssystems, das erneuerbare Energien einbindet, der Einstufung als „EE-Klasse“ im Sinne dieses Förderprogramms. Die Vertragsparteien rechnen daher damit, dass dem Bauherren für dieses Neubauvorhaben nach Inkrafttreten des Förderprogramms durch die KfW, die als staatlicher Förderbank die BEG WG durchführt, eine entsprechende Förderzusage mit förderfähigen Kosten i.H.v. 150.000 € und einer Förderquote von [17,5%] / [22,5%] zugesagt werden wird.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Bauherr nach Inkrafttreten der BEG WG einen entsprechenden Förderantrag unter Einbeziehung eines Experten der Energieeffizienz-Expertenliste (www.energie-effizienz-experten.de) stellen und die andere Vertragspartei über den Erhalt einer Förderzusage durch die KfW unverzüglich informieren wird.

Aufschiebende Bedingung für Neubauverträge - Nichtwohngebäude

Aufschiebende Bedingtheit der Bauleistungen / Förderzusage BEG NWG

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag hinsichtlich der Verpflichtungen zur Erbringung von Bauleistungen für den Neubau erst in Kraft tritt, wenn die KfW eine Förderung des Neubaus zusagt (aufschiebende Bedingung).

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) mit dem Teilprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“ (BEG NWG) zum 1. Juli 2021 in Kraft treten und eine Förderung vorgesehen wird für das angestrebte Neubauvorhaben. Die Vertragsparteien rechnen mit einer Förderung als [„Effizienzgebäude 55“ (EG 55)] / [„Effizienzgebäude 40“ (EG 40)] und, im Hinblick auf die Nutzung eines Heizungssystems, das erneuerbare Energien einbindet, der Einstufung als „EE-Klasse“ im Sinne dieses Förderprogramms. Die Vertragsparteien rechnen daher damit, dass dem Bauherren für dieses Neubauvorhaben nach Inkrafttreten des Förderprogramms durch die KfW, die als staatlicher Förderbank die BEG NWG durchführt, eine entsprechende Förderzusage mit förderfähigen Kosten i.H.v. 2.000 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 30 Mio. €, und einer Förderquote von [17,55%] / [22,5%] zugesagt werden wird.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Bauherr nach Inkrafttreten der BEG NWG einen entsprechenden Förderantrag unter Einbeziehung eines Experten der Energieeffizienz-Expertenliste (www.energie-effizienz-experten.de) stellen und die andere Vertragspartei über den Erhalt einer Förderzusage durch die KfW unverzüglich informieren wird.

(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Abteilung II Energiepolitik, Wärme und Effizienz)